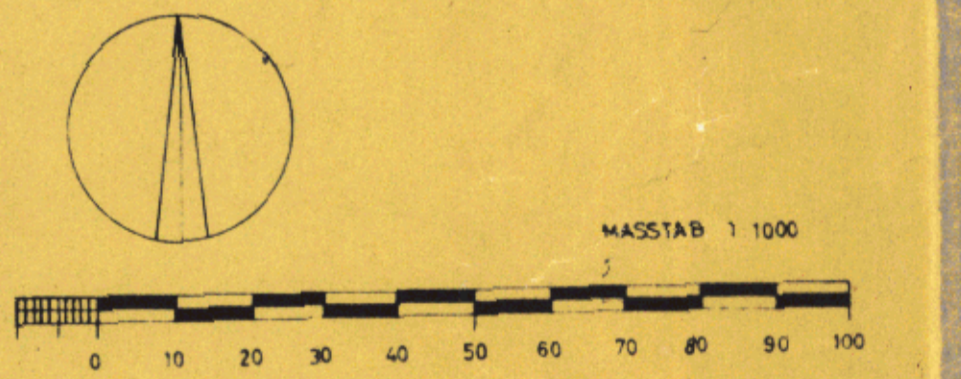




- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
  - STRASSENLINIE
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - BEGRENZUNGSLINIE
  - ⊗ ARKADEN UND DURCHGÄNGE
  - ⊗ DURCHFARTEN
  - ⊗ AUSKRAGUNGEN
- BAULAND**
- W ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
  - G IM GESCHÄFTSGEBIET
  - M IM MISCHGEBIET
  - L LADEN
  - Ga FÜR GARAGEN MIT ZUFARTEN UND ZAHL DER GESCHOSSE ZUSÄTZL. \* GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG**
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GGF. MIT ANGABE DER NUTZUNG
  - HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
  - ST STELLFLÄCHEN MIT ZUFARTEN

- SONSTIGE FLÄCHEN**
- BLEIBENDE NEUE STRASSEN-UND WEGEFÄCHEN
  - BAHNANLAGEN
  - GRÜN-UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
  - GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
  - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
  - BESTEHENDE BAUTEN



**Gesetz**  
über den Bebauungsplan St. Georg 2  
Vom 28. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan St. Georg 2 für den Geltungsbereich Stiftstraße — Steindamm — Berliner Tor — Alexanderstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 113) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m,
viergeschossigen Geschäftshäusern	13,0 m,
sechsgeschossigen Geschäftshäusern	19,0 m,
achtgeschossigen Geschäftshäusern	25,0 m,
eingeschossigen Läden	5,0 m.

2. Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterteilt werden.

3. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.

4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.

5. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Der Senat

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 1963.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 96, Stadthausstraße 8  
Tel. 34 12 08

Archiv

Nr. 19970

Festgestellt durch Verordnung / Gesetz  
vom 28. Mai 1963 (GVBl. S. 71)  
In Kraft getreten am 6. Juni 1963

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1940 (BGBl. I S. 341)

**ST. GEORG 2**

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 113  
STIFTSTRASSE — STEINDAMM — BERLINER TOR —  
ALEXANDERSTRASSE

Die Übereinstimmung mit dem  
im Staatsarchiv niedergelegten  
Bebauungsplan wird bescheinigt.  
Hamburg, den 28. Mai 1963  
*A. J. J. J.*

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I.

Nr. 25

MITTWOCH, DEN 5. JUNI

1963

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 1963	Gesetz über den Bebauungsplan St. Georg 2 .....	71
28. 5. 1963	Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 8 .....	72
28. 5. 1963	Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 1 .....	72

### Gesetz

#### über den Bebauungsplan St. Georg 2

Vom 28. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan St. Georg 2 für den Geltungsbereich Stiftstraße — Steindamm — Berliner Tor — Alexanderstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 113) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m,
viergeschossigen Geschäftshäusern	13,0 m,
sechsgeschossigen Geschäftshäusern	19,0 m,
achtgeschossigen Geschäftshäusern	25,0 m,
eingeschossigen Läden	5,0 m.

2. Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
3. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 1963.

Der Senat

3. Gewerbebetriebe jeglicher Art und Werbeanlagen sind unzulässig. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sowie die unbebauten Flächen innerhalb der Baugrenzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, es sei denn, daß nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) die natürliche Landschaft erhalten bleiben soll. Ausgenommen sind die erforderlichen Fahr- und Gehwege. Müllgefäße müssen so untergebracht werden, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.
5. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein. In dem orange umrandeten Wohngebiet sind nur Hecken bis zur Höhe von 0,75 m und Zäune bis zur Höhe von 0,60 m zulässig, wenn diese durch Hecken verdeckt werden. Andere Einfriedigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie einem besonders gepflegten Landschafts- und Straßenbild entsprechen.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. März 1963.

Der Senat

## Gesetz

### über den Bebauungsplan Tonndorf 1

Vom 29. März 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Tonndorf 1 für den Geltungsbereich Ölmühlenweg — Willöperstraße — Westerlandstraße — Flensburger Straße — Nordmarkstraße — Ahrensburger Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 513) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschoßfläche nicht angerechnet.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
 

eingeschossigen Läden	5,0 m,
eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m,
achtgeschossigen Wohnhäusern	25,0 m.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Fläche über der Garage unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
6. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
7. Entlang den Grünanlagen sind nur solche baulichen Anlagen zulässig, durch deren Benutzung keine unzumutbaren Belästigungen der Umgebung oder der Allgemeinheit verursacht werden können. Dies gilt auch für die Änderung der Benutzung der baulichen Anlagen.
8. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15 und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. März 1963.

Der Senat